

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses

Herr Jan Kürschner, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2944

18. März 2024

Innen- und Rechtsausschusses am 28.02.2024 hier: Übersendung Sprechzettel

Sehr geehrter Herr Kürschner,

in der 51. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 28.02.2024 habe ich zugesagt,
im Nachgang den Sprechzettel zu dem Tagesordnungspunkt 2 zur Verfügung zu stellen.

In der Anlage finden Sie das gewünschte Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 28.02.2024

TOP 2

„Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung in Schleswig-Holstein“

1.) Wie viele Menschen sind im Verhältnis zur Prognose angekommen?

- Bund ist seit Beginn der Ukraine-Krise seiner Pflicht zur Prognose nach dem Asylgesetz nicht nachgekommen.
- Die Abgabe einer solchen Prognose ist laut BMI aufgrund der dynamischen Entwicklung und der volatilen Lage weiterhin nicht belastbar möglich.
 - Im Jahr 2023 sind **6.072 Ukrainer*innen**
 - **10.431 Asylsuchende**

→ Insgesamt: 16.503 Schutzsuchende in Schleswig-Holstein angekommen.

Aktuelle Situation:

- Aktuelle Fluchtsituation:
 - Aufnahme von rund 669 Asylsuchenden in Schleswig-Holstein für Januar 2024 (Quelle Zuwanderungsbericht)

- **rund 37.900 Ukrainer*innen (Stichtag: 25. Februar 2024)**
Mitte Februar 2024 (seit Kriegsausbruch)
- Aktuelle Belegung in den Landesunterkünften:
 - **5.039 Personen** (Stichtag 26.02. 2024)
 - Davon **1.002 Personen Ukraine**
 - **maximale Kapazität** bei 8.300 Personen
 - **2.016 freie Plätze**
- Zum Vergleich: 26. Februar 2023
 - Belegung: **3.938 Schutzsuchende (-1.101 Personen)**
 - **2.068 freie Plätze (+52 Plätze)**
 - Max. Kapazität mit fünf Standorten (Neumünster, Boostedt, Rendsburg, Bad Segeberg und Seeth): 7.244 Plätze (-1056 Plätze)

2.) Was hat das Land gemeinsam mit den Kommunen an Strukturen aufgebaut?

a. Kapazitätsausbau:

- Schon mit Spitzengespräch vom 9. Oktober 2023 zwischen dem Land und den Kommunen wurde gemeinsam die Zielmarke gesetzt, 10.000 Unterbringungsplätze in Landesunterkünften zu schaffen.
- Seitdem wurden die vorhandenen Kapazitäten erhöht und der weitere Ausbau geplant und vorbereitet
- Das Kabinett hat letzte Woche der vorübergehenden Erhöhung der Landesunterbringungskapazitäten auf insgesamt 10.000 Plätzen, davon 1.000 Plätze im Reservemodus zugestimmt. Damit Vorsorge für Zugangssteigerungen getroffen, gleichzeitig aber mit Blick auf Belegung von rd. 5.000 Personen und angesichts HH-Situation des Landes Wirtschaftlichkeit nicht aus dem Auge verloren.
- Die Kapazitätserweiterung soll konkret in 2024 wie folgt fortgesetzt werden:
 - Ausgangspunkt: 8.300 vorhandene Plätze
 - Weitere 80 Plätze in Kiel
 - Weitere 200 Plätze in Bestandsgebäuden und Containern in Neumünster
 - Weitere 500 Plätze in Bad Segeberg
 - Infrastrukturelle Herrichtung eines Reservestandortes für 1.000 Plätze, die kurzfristig aktiviert werden können

- **Für das Jahr 2024 bedeutet das, dass wir weitere 1.780 Plätze schaffen wollen, davon 1.000 Plätze als inaktive Reserveplätze.**

b. Unterstützung der Kommunen:

Wie haben wir die Kommunen als Land sonst noch unterstützt?

- Wir haben die Kommunen mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt
- Bspw. durch die **Förderung des Betriebs von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften:**
 - Anlässlich mehrerer Nachfragen haben wir die zentralen Fragen der Kommunen zur Richtlinie in einem FAQ-Papier zusammengestellt, um die Antragstellung zu erleichtern.
 - bislang liegen 13 Anträge vor, die aktuell von der IB.SH geprüft werden
 - *5 Anträge aus KI*
 - *3 Anträge aus SL*
 - *2 Anträge aus NF*
 - *1 Antrag aus IZ*
 - *1 Antrag aus RD*
 - *1 Antrag aus OD*

- 24 Mio. Euro stellen wir hierfür bereit, wobei die Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 90% erfolgt.
- Mit der **Richtlinie zu Vorhaltekosten und Restrukturierungsmaßnahmen**, mit denen sich das Land an den Kosten, die durch den Leerstand, d.h. die dauernde oder auch zwischenzeitliche Nichtbelegung geschaffener Unterbringungskapazitäten und geschaffenen Wohnraums entstanden sind, beteiligt.
- Zusätzlich mit AP Asyl und AP Ukraine, mit denen das Land Mittel in Form einer Pro-Kopf-Pauschale (i. H. v. 500,00 EUR) für tatsächlich entstandene Aufwendungen der Kommunen bereitstellt, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, insbesondere der dezentralen Unterbringung, Betreuung und Erstorientierung/-integration von Schutzsuchenden entstehen.
- Als der Krieg in der Ukraine ausgebrochen ist, mussten die Kommunen schnell Notunterkünfte aufbauen:
 - Als Land haben wir versprochen, diese Kosten zu erstatten.
 - Damit Kommunen, die länger als ursprünglich erbeten (09.05.22) Menschen in Notunterkünften unterbringen musste, vollständige Erstattung bis zum 09.08.22.
 - Ferner unvermeidliche nachlaufende Kosten, z.B. lange Mietverträge

- Bisher sind die Kommunen schon mehrheitlich beschieden worden.

Zum Registrierungsstau in 2023:

- Abbau des Registrierungsstaus bereits bis Januar 2024 erfolgt
- Aktueller Stand (25.02.2024): 181 Personen

3.) Integrationsschwerpunkte

a. Sachstand Integrationsstrategie

- Land, Kommunale Landesverbände und Kommunen haben sich im Spitzengespräch / Migrationsgipfel am 9. Oktober 2023 darauf geeinigt, eine gemeinsame Strategie für die Integration in Schleswig-Holstein zu entwickeln und umzusetzen.
- Ziel der Integrationsstrategie ist, die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen angesichts der anhaltend hohen Zugangszahlen zu erhalten, um auch perspektivisch gelingende Integration zu ermöglichen.
- Ziele und Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen Wohnen, Bildung, KiTa, UMA, Arbeitsmarktintegration, Gesundheit sollen vereinbart werden, damit Land und Kommunen in den kommenden Jahren die steigenden Zahlen und Herausforderungen gemeinsam steuern können und eine Integration von Schutzsuchenden mit Bleibeperspektive in Schleswig-Holstein gelingen kann. Diese Themen werden im Rahmen von monatlichen Schwerpunktsitzungen bearbeitet.
 - **Wohnen** am 7.11.23, Folgesitzung am 20.02.24
 - **Bildung** am 15.12.23, Folgesitzung am 07.03.2024
 - **Kita und UMA** am 18.01.24, Folgesitzung am 19.02.24

- **Arbeitsmarktintegration Geflüchteter** am 29.2.24
- **Gesundheit** am 01.03.24
- Nach dem Ende der Schwerpunktsitzungen soll die erarbeitete Strategie anhand einer einheitlichen Struktur (insbesondere kurz- und langfristige Ziele sowie kurz- und langfristige Maßnahmen) schriftlich niedergelegt, mit den beteiligten Ministerien und den KLV abgestimmt und schließlich als gemeinsame Strategie veröffentlicht werden.
- Die Kabinettsbefassung ist für den 28.05.2024 vorgesehen.
- Die öffentliche Vorstellung soll voraussichtlich am 05.06.2024 anlässlich des terminierten Migrationsgipfels erfolgen.

b. Sprachförderung

- Ursprünglicher Etatansatz des Bundeshaushalts für Integrationskurse für 2024 lag rund 10% unterhalb des finalen Etatansatzes für das HH-Jahr 2023
- Begrüßenswert: Laut Beschlussfassung zum Bundeshaushalt vom 02.02.2024 Aufstockung des Ansatzes 2024 auf 1,07 Milliarden Euro (188 Millionen Euro mehr als ursprünglich für 2024 vorgesehener Ansatz)

- In SH bestehen teilweise dennoch noch immer lange Wartezeiten auf einen Integrationskursplatz, weshalb die landeseigenen STAFF-Kurse subsidiär zum Bundesprogramm als Überbrückungsangebot (und für diejenigen, die noch immer nicht an einem Integrationskurs teilnehmen können [Geduldete]) eine wesentliche Rolle spielen
- Land hat daher für 2024 weiterhin erhebliche Mittel für das Programm STAFF.SH vorgesehen
- Daneben kommt das kürzere Format STAFFkompakt bereits in den EAE zum Einsatz, das aktuell an die Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtungen angepasst wird und wofür entsprechende Mittel vorgesehen sind

c. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

- Keine neuen Informationen seit dem letzten Bericht –

d. Allgemeine und schulische Bildung

- Laut der Polyteia-Schulabfrage wurden mit Stand 15.02.2024 8.061 ukrainische Schülerinnen und Schüler an den schleswig-holsteinischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterrichtet. Regionale Schwerpunkte bilden die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Rendsburg-Eckernförde,

Herzogtum Lauenburg und kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

- Mit Stand 15. Februar 2024 sind 158 ukrainische Unterstützungslehrkräfte an den Schulen beschäftigt. Die Verträge konnten zunächst bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden.
- In Kooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem BAMF werden Deutschkurse für ukrainischen Lehrkräfte ausgerichtet.
 - Der Sprachkurs für das Sprachniveau C2 ist bereits im September 2023 erfolgreich gestartet.
 - Der B1 Sprachkurs startete im November 2023.
 - Der B2 Sprachkurs konnte im Januar 2024 beginnen.
 - Der Start neuer Sprachkurse für Lehrkräfte (Niveau B1 bis C2) ist bereits für den Frühling 2024 in Planung.
- TIK-SH an Grundschulen
 - Neu aufgelegt ist das Programm TIK-SH an Grundschulen mit insgesamt 5,1 Mio. €. Es dient der Sensibilisierung und Beratung von Fachkräften im Umgang mit traumatisierten und psychisch / mental belasteten Kindern.

- Die drei Träger des Angebots TiK-SH (Region Ost: Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Region Süd: Wendepunkt e. V. und Region Nord-West: IBAF - Institut für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH) bieten für den Bereich der Grundschulen Beratung, Supervision und sowie Fort- und Weiterbildung zum Thema Traumapädagogik an. Dadurch können die Grundschullehrkräfte in ihrem beruflichen Alltag, im Umgang mit belasteten und traumatisierten Kindern gezielt unterstützt werden.

e. Berufliche Bildung und Ausbildung

- Keine neuen Informationen seit dem letzten Bericht –

f. Studium und Hochschulen

– Keine relevanten, neuen Informationen seit dem letzten Bericht –

g. Erwerbstätigkeit (Beitrag des MWVATT)

- Personen aus den Haupt-Asylherkunftsländern (ohne Ukraine), (Quelle: BA Statistik vom 31.1.2024).

- Im November 2023 (letzte verfügbare Zahl) waren 24.700 Personen aus den Haupt-Asylherkunftsländern beschäftigt (davon 20.900 sozialversicherungspflichtig).
 - Im Berichtsmonat Januar 2024 wurden „nur“ 9.717 Arbeitslose (ohne Ukraine) im Kontext von Fluchtmigration verzeichnet
 - Die Tendenz in der Arbeitslosigkeit ist weiterhin rückläufig, in der Beschäftigung steigend.
- Ukrainische Staatsbürger
 - Im November 2023 waren in SH 6.200 ukrainische Staatsbürger beschäftigt (konstant ggü. Vormonaten), davon 4.800 sozialversicherungspflichtig (konstant) und 1.400 geringfügig beschäftigt (konstant). Zum Vergleich Januar 2022 vor Kriegsbeginn: 1.067 und 204. (Quelle: BA Statistik vom 31.1.2024)
 - Im Januar 2024 in SH 6.743 arbeitslose ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus (Vormonat: 6.543). Zum Vergleich Januar 2022 vor Kriegsbeginn: 385 (Quelle: BA Statistik vom 22.1.2024)
 - D.h. der Ukraine-Krieg-Effekt liegt aktuell bei 6.358 Arbeitslosen.

- Einen weiteren erheblichen Effekt hat das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht, als dessen Folge seit Beginn des Jahres 2023 bis Januar 2024 rd. 2.700 weitere Geflüchtete, die bislang einen Duldungsstatus hatten und in der Regel nicht als arbeitslos bzw. arbeitsuchend zu verzeichnen gewesen sind, in der Arbeitsmarktstatistik erfasst werden (in den o.g. Zahlen enthalten). Rd. 3.300 potentiell Antragsberechtigte haben noch keinen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §104c AufenthG gestellt.
- Das Land unterstützt den Jobturbo des BMAS mit seinen Möglichkeiten (u. a. Ansprache von Unternehmen, Einwirken auf die zugelassenen kommunalen Träger zur Mitwirkung, Unterstützung eines Briefes an die ukrainischen Geflüchteten gemeinsam mit der Regionaldirektion und dem ukrainischen Generalkonsulat).
- Das BAMF hat kürzlich mit dem BMAS gemeinsam ein neues Berufs-Sprachförderangebot „JobBSK“ aufgelegt, bei dem Geflüchteten während des Berufsalltages die für den Beruf erforderliche Sprache beigebracht werden soll. Das Vorhaben befindet sich noch in der Startphase.

h. Ehrenamtliche Tätigkeit

- Keine neuen Informationen seit dem letzten Bericht –

i. Eingliederungs- und Sozialhilfe

- Keine neuen Informationen seit dem letzten Bericht, Abrechnungszahlen für 2023 liegen noch nicht vor –

j. Gesundheit (Beitrag des MJG)

- Im Rahmen internationaler Hilfeleistungensuchen der Ukraine wurden seit März 2022 insgesamt 48 ukrainische Patientinnen und Patienten über die sogenannte Kleeblattstruktur in Schleswig-Holstein aufgenommen (2022: 31, 2023: 15, 2024: 2)

k. soziale und kulturelle Teilhabe

– Keine relevanten, neuen Informationen seit dem letzten Bericht –

l. Sonstiges

– Keine relevanten, neuen Informationen seit dem letzten Bericht –

4.) Rückkehrmanagement

Aktuelle AZR-Zahlen zum Stichtag 31.01.2024

- Ausreisepflichtige: 9.234 Personen davon mit Duldung: 7.949 Personen
- Vergleich vor einem Jahr zum Stichtag 31.01.2023:
 - 12.309 Personen ausreisepflichtig, davon 10.620 geduldet
→ **Rückgang um rd. 25 %, dürfte z.T. auf das Chancenaufenthaltsrecht zurückzuführen sein.**
- Aber: Aufgrund steigender Zugangszahlen aus den Jahren 2022 und 2023 ist weiterhin mit einer hohen Zahl an ausreisepflichtigen Ausländer/innen in den Landesunterkünften sowie in den Kreisen und kreisfreien Städten zu rechnen
- Weitere Auswirkungen dürften sich aus dem in Kürze in Kraft tretenden RückführungsverbesserungsG sowie den MPK-Beschlüssen ergeben
- Die häufigsten Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen aktuell sind: Irak, Afghanistan, Russische Föderation, Syrien und Iran.
- Eine umfassende, nach Kreisen und kreisfreien Städten differenzierte Analyse der Rückkehrsituation für S-H sowie für alle Kreise und kreisfreien Städte für den Zeitraum 01.01.2022-30.06.2023 ist erfolgt. Aktuell werden in Abstimmung mit den Kreisen/kreisfreien Städten die letzten statistischen Abgleiche durchgeführt. Hieraus werden die jeweiligen Handlungsbedarfe identifiziert werden können.

- Lagebild S-H ist aufgrund der Datenquellen als „VS-NfD“ eingestuft; nur ein bestimmter Teil kann in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht werden, bzgl. der Rest keine Veröffentlichung
- Die Ergebnisse mit unseren Handlungsempfehlungen werden den Kreisen/kreisfreien Städten in Kürze zur Verfügung gestellt.
- Kernerkenntnisse/Handlungsbedarf in folgenden Bereichen identifiziert:
 - Wir müssen auf die Erhöhung der Anzahl der freiwilligen Ausreisen als vorrangige Form der Aufenthaltsbeendigung durch Verstärkung der Beratungsangebote, Qualifizierungen der Rückkehrberatenden und intensivere Nutzung von Rückkehrprojekten und Reintegrationsprogrammen, an denen sich S-H beteiligt, hinwirken.
 - Sofern freiwillige Ausreisen nicht gelingen, sind die Behörden gehalten, die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung zu ergreifen (§ 58 AufenthG).
 - Das Land unterstützt die Kreise und kreisfreie Städte hierbei zum einen durch die Amtshilfe des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in Bezug auf Koordinierung und Organisation von Rückführungen.

- Aber auch durch Bereitstellung einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A, Ausreiseeinrichtung nach § 61 Abs. 2 AufenthG); hier wird durch engmaschige Betreuung und Beratung eine freiwillige Ausreise angestrebt. Das Angebot der LUK-A muss aber durch die Kreise und kreisfreien Städte auch in Anspruch genommen werden.
 - Und letztlich hat das Land auch für weitergehende Maßnahmen, nämlich Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft als ultima ratio, eine Abschiebungshafteinrichtung geschaffen.
 - Notwendig sind stärkere Bemühung bei Passersatzbeschaffungen bei Personen, die eine Duldung aufgrund fehlender Dokumente erhalten haben. Das gilt vor allem für Herkunftsländer bei denen entweder ein EU Laissez-Passer anerkannt wird oder sich die PEP-Beschaffung erfahrungsgemäß unproblematisch gestaltet. Hier müssen die Kreise und kreisfreien Städte entsprechende Amtshilfeersuchen beim LaZuF stellen.
- Verschiedene Maßnahmen im Rückkehrmanagement werden aktuell durchgeführt:
 - Neues AMIF-Projekt „Integrierte Rückkehr und Reintegration im LaZuF“ zum 01.09.2023 gestartet.
 - Qualifizierungsveranstaltungen für ABH/ZBH durchgeführt (z.B. am 27.02. 2024 Informationsveranstaltung zu freiwilligen Rückkehr, am 28.02. Workshop zu Abschiebungshaft).

- Wir werden weiterhin die bewährten Maßnahmen der Rückführung, insbesondere die Durchführung von Abschiebungen mittels Charter, fortsetzen.
- Um den Kreisen und kreisfreien Städten die Anwendung der neuen Regelungen des RückführungsverbesserungsG zu erleichtern, wird das MSJFSIG zeitnahe nach dessen Inkrafttreten Anwendungshinweise erlassen sowie weitere Erfahrungsaustausche und Workshops initiieren
- Trotz großer Bemühungen des Landes, die Aufenthaltsbeendigung durchzuführen, scheitern diese oftmals daran, dass die jeweiligen Zielländer ihren Rücknahmeverpflichtungen nicht hinreichend nachkommen
- Insoweit sind Vereinbarungen des Bundes mit den betreffenden Zielländern notwendig. Diesbezüglich gibt es zwar Bemühungen, die aber nach wie vor nicht ausreichend sind
- Zur Arbeit der Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer/innen **AG AsA**“ ein aktueller Sachstand:
 - Seit August 2020 bis jetzt (Stichtag 26.02.2024) 454 Vorgänge in die AG AsA aufgenommen, davon
 - 299 Vorgänge abgeschlossen, weil entweder keine aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen angezeigt bzw. erforderlich waren oder alle möglichen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden

- 155 Fälle aktiv in Bearbeitung, davon 129 in Beobachtung und 26 in aktueller fachaufsichtlicher Prüfung.
- Dabei handelt es sich um männliche Personen, die sich in Haft befinden oder in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind
- In keinem der bisher geprüften Fällen musste die Bearbeitung durch die zuständige Ausländerbehörde nicht beanstandet werden.
- Die Herkunftsländer Afghanistan (14 %), Irak (11 %), Syrien (10 %), Algerien (5 %), Albanien (4 %) und Marokko (4 %) haben die höchste Fallzahl.
- Die Altersgruppe der 18 bis 30-Jährigen nimmt dabei den größten Anteil ein, gefolgt von der Altersgruppe 31-67 Jahre.

5.) Wo stehen wir jetzt und welche Herausforderungen widmen wir uns im Jahr 2024?

- Wir müssen auf Zugangssteigerungen kurzfristig reagieren können und die hierfür notwendigen Erstaufnahmekapazitäten bereitstellen, wie versprochen.

Woran arbeiten wir noch?

- Integrationsstrategie
- *Gemeinsam mit den Standortkommunen für Übergangslösungen und dauerhafte Standortkonzepte.* Für März sind bereits weitere Gespräche terminiert

6.) Verschiedenes

Aktuell verkündete und in Kraft getretene und in Kraft tretende Gesetze und deren Folgen:

- **Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts**

Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen, 2. Durchgang Bundesrat 02.02.2024 (Verkündung steht jedoch unmittelbar bevor, Inkrafttreten 3 Monate nach Verkündung). Es steht zu erwarten, dass die Zahl der Einbürgerungsanträge aufgrund der Modernisierung – insbesondere wegen der Zulassung der Mehrstaatlichkeit – weiter steigen wird; da es diese Option bislang nicht gab, hatten viele Menschen von der Einbürgerung Abstand genommen. Die Kernpunkte der Reform sind:

 - Generelle Zulassung von Mehrstaatlichkeit
 - Einbürgerung künftig nach 5 (statt 8) Jahren möglich; entsprechend wird die erforderliche Aufenthaltszeit der Eltern beim Erwerb der dt. StA eines Kindes durch Geburt angepasst.

- **Gesetz zur Verbesserung der Rückführung**

Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, Verkündung steht noch aus, 2. Durchgang Bundesrat 02.02.2024: keine Anrufung VA; Verkündung/ Inkrafttreten wird voraussichtlich bis Anfang März 2024 erfolgen.

Die Auswirkungen auf die Rückführungen lassen sich schwer abschätzen, dürften aber eher gering sein; es hat u. a. folgende Inhalte:

- Für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen verringert sich Sperrfrist zur Arbeitsaufnahme von neun auf sechs Monate
- „Arbeitsverbote werden abgeschafft“: Durch gebundenes Ermessen soll Geduldeten und Gestatteten die Beschäftigung grundsätzlich erlaubt werden. Ausnahme: Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor (die Durchsetzung der Ausreisepflicht soll nicht gefährdet werden).
- Erteilungsvoraussetzungen der Beschäftigungsduldung werden reduziert; Stichtag für Einreise vom 01.08.18 auf 31.12.22 gelegt.
- Höchstdauer Ausreisegewahrsam auf 28 Tage verlängert.
- Die Anordnung und Fortdauer von Abschiebungshaft soll unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich sein.
- Erleichterung der Ausweisung von Schleusern.
- Außerdem sind in dem Gesetzentwurf Maßnahmen zur Entlastung der Ausländerbehörden enthalten; wie z. B. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis subsidiär Schutzberechtigter und der Gestattung.
- **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**
 - Tritt gestaffelt in Kraft zum 01.03.2024 und 01.06.2024; bzw. ist bereits teilweise in Kraft

- Erwerbszuwanderung nach Deutschland wird attraktiver, z.B. Fachkräftetitel §§ 18a, b AufenthG wurden Anspruchsnormen (das betrifft Fachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung oder Studium); Fachkräfte mit einem qualifizierten Berufs- oder Hochschulabschluss dürfen *jede* qualifizierte Beschäftigung im nicht reglementierten Bereich ausüben.
- Ab 01.03.24: z.B. Ausbildungs*duldung* wird durch eine Aufenthaltserlaubnis ergänzt; Einführung einer neuen Aufenthaltserlaubnis für eine Anerkennungspartnerschaft vorqualifizierter Drittstaatsangehöriger; Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte.
- Ab 01.06.24: z.B. Einführung einer Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems zur Arbeitsplatzsuche.
- **Bundesvertriebenengesetz**
 - **Seit 23.12.2023 in Kraft:**
 - **Spurwechsel:** Auf Initiative SH – Einführung der Möglichkeit aus dem laufenden Asylverfahren heraus (ohne Ausreise und Durchführung eines Visumverfahrens) in bestimmte Aufenthaltstitel (§§ 18a, b und § 19c Abs. 2 AufenthG) zum Zweck der Beschäftigung zu wechseln. Für Asylbewerber war das vorher nicht möglich. Voraussetzung des Wechsels: Anerkannte Berufsausbildung, Arbeitsplatz, Asylantragsrücknahme.

- Voraussetzung: Einreise vor dem 29.03.2023 (Stichtagsregelung) & Asylantragrücknahme; ermöglicht Nutzung des vorhandenen Arbeits- und Fachkräftepotenzials bei Asylbewerbern.
- Entfristung der Regelung zur Beschäftigungsduldung